

Satzung der Stadt Sonneberg für den Seniorenbeirat vom 18.11.2003

Auf der Grundlage des § 19 (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung

- (1) Die Stadt Sonneberg beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Bürger.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Sonneberg“.

§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen der Altenbetreuung und aller Maßnahmen für die Senioren der Stadt.
- (2) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Senioren der Stadt und kann Empfehlungen für den Stadtrat ausarbeiten. Der Seniorenbeirat fördert die ehrenamtliche Mitarbeit von Senioren.
- (3) Der Seniorenbeirat arbeitet zusammen mit dem Seniorenbüro der Stadt.
- (4) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig.

§ 3 Mitglieder

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören Bürger der Stadt Sonneberg, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (und die im Sinne des Gemeindewahlrechts wählbar sind) an.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus maximal 10 Mitgliedern.

§ 4 Vorsitzender

- (1) Aus der Mitte der Mitglieder des Seniorenbeirates wird ein ständiger Vorsitzender gewählt. Außerdem werden 2 Stellvertreter bestimmt, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten.
- (2) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates hat gegenüber der Stadtverwaltung in Auskunftsrecht in allen die älteren Bürger betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten der Stadt, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter entgegenstehen. Er ist rechtzeitig anzuhören bei grundsätzlichen Angelegenheiten, die für die älteren Bürger von Bedeutung sind.

§ 5 Berufung der Mitglieder

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat für die Dauer einer Wahlperiode von 5 Jahren berufen. Sie beginnt und endet mit der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Sonneberg.

§ 6 Geschäftsgang

Beschlüsse des Seniorenbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der Abstimmenden gefasst.

§ 7 Öffentlichkeit

Die Beratungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, sofern nicht besondere Rücksichten dem entgegenstehen.

§ 8 Entschädigung

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich und es wird hierfür eine angemessene Entschädigung gezahlt. Die Höhe der Entschädigung ist in der Entschädigungssatzung der Stadt Sonneberg geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Sonneberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sonneberg für den Seniorenbeirat vom 25. September 2001 außer Kraft.

Stadt Sonneberg

Sonneberg, den 18.11.2003

Sibylle Abel
Bürgermeisterin